



Landgericht Leipzig

Kammer für Handelssachen

Aktenzeichen: **01 HK O 3202/24**

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement BFI&F e.V., Gebäude 350,
Berliner Allee 11-22, 66482 Zweibrücken
vertreten durch den Vereinsvorsitzenden Patric Weilacher

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Boelke Rechtsanwälte, Im Immenthal 39, 53819 Neunkirchen-Seelscheid, Gz.:
24/7004/SB/SB/SB

gegen

T ■■■■ F ■■■■, F ■■■■ straße ■■■■ 0 ■■■■ Leipzig

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

F ■■■■ Rechtsanwälte ■■■■, ■■■■ hstraße ■■■■, 0 ■■■■ Leipzig

wegen Unterlassung

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Jolas als Vorsitzender

im schriftlichen Verfahren, in dem die Parteien bis zum 24.04.2025 Schriftsätze einreichen konnten,

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr in der Form des Systemvergleichs zwischen Anwaltsinkasso und gewerblichem Inkasso zu werben wie nachstehend wiedergegeben:

Inkasso-Service

- ✓ Schuldner zahlen dank anwaltlichem Druck die Rechnungen
- ✓ Administration für den Forderungseinzug Ihrer Kunden wird übernommen
- ✓ Vereinfachtes & einfaches System für Inkasso
- ✓ Betreuung durch den gesamten Prozess
- ✓ Für Klein- & mittelständische Unternehmen sowie Einzelkassabetreiber

KOSTEN VERGLEICHEN

LEICHTHEIT SIEHT LÄSSEN

So profitieren Sie von einem Rechtsanwalt für Inkassorecht

Inkasso-Unternehmen	Inkasso-Anwalt
In der Praxis können Sie Inkassobüros oder Inkasso-Unternehmen mit der Verwertung der Forderungen sowie Mahnverfahren beauftragen. Ein Inkassobüro kann für Sie lediglich die außergerichtliche Forderung übernehmen. ■ Nur Verwaltungsbüro ■ Keine anwaltliche Vertretung vor Gericht ■ Keine juristische Beratung zu Inkasso ■ Unvollständige Prozessbegleitung ■ Mehr Kosten durch erneute Beauftragung eines Anwalts bei gerichtlichen Mahnverfahren, Klagenprozess oder Zwangsversteigerung	Als Rechtsanwälte für Inkassorecht gewinnen Sie sich als kompetente Experten, die Sie umfassend beraten und durch den gesamten Prozess begleiten können. Die Inkasso-Leistungen gehen weit über die Mahnverfahren hinaus. ✓ Betreuung vom Anfang bis Ende ✓ Vertretung vor Gericht ✓ Umfassende, kompetente Beratung zum Inkassorecht ✓ Ist der Schuldner in Zahlungsverzug, trägt in die Anwaltskosten ✓ Kosten sparen durch Gesamtschuld

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verurteilung nach Nr. 1. die Verhängung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise von Ordnungshaft oder von Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 25 %, der Beklagte 75 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 €.
Der Kläger kann die Vollstreckung durch den Beklagten wegen der Kosten in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen den Beklagten einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend.

Der Kläger ist in der vom Bundesamt der Justiz geführten Liste gemäß § 8b UWG eingetragen. Die Mitgliederliste des Klägers ist auf der Website des Klägers einsehbar.

Der Beklagte ist Rechtsanwalt und veröffentlichte bis zum Monat Oktober 2024 auf seiner Website unter anderem die im Entscheidungsausspruch wiedergegebene Darstellung als Bestandteil der als Anlage K3 vorgelegten Seiten der Website. Der Beklagte ist seit dem Bestehen seiner Homepage zu mehr als 90 % im Bank- und Kapitalrecht tätig. Die restlichen 10 % der Mandate verteilen sich im Wesentlichen auf das Versicherungs- bzw. Versicherungsvertriebsrecht. Inkassomandate bearbeitete die Kanzlei des Beklagten seitdem nicht. Der Beklagte traf vor ca. 2,5 Jahren die Entscheidung, sich auf Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Versicherungsrecht und neuerdings Verkehrsunfallrecht zu fokussieren und keine Inkassomandate zu bearbeiten.

Der Kläger mahnte den Beklagten mit Schreiben vom 28.10.2024 ab. Die entsprechende Seite der Homepage der Kanzlei des Beklagten wurde nach dem Hinweis des Klägers vom Netz genommen.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Werbeaussagen des Beklagten auf der im Klageantrag wiedergegebenen Internetseite „pro Anwaltsinkasso“ und „versus Inkassounternehmen“ falsch und irreführend seien und sich als pauschale Herabsetzung bzw. Verunglimpfung nach § 4 Nr. 1 UWG darstellen würden.

Die Darstellung der „Vorteile des Inkasso“ sei, wie dies in der ersten Darstellung im Klageantrag wiedergegeben, falsch und irreführend. Der Slogan „Leichtigkeit statt Leiden“ in Verbindung mit den folgenden Darstellungen, welche Vorteile das Anwaltsinkasso habe, stelle sich als pauschale Herabsetzung und Verunglimpfung von Inkassounternehmen dar. Dies betreffe die Angaben:

- „Nur Verwaltungsarbeit“
- „Keine juristische Beratung zu Inkasso“
- „Betreuung von Anfang bis Ende“
- „Umfassende, kompetente Beratung zum Inkassorecht“
- „Ist der Schuldner in Zahlungsverzug, trägt er die Anwaltskosten“-

Der Kläger beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu

250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr in der Form des Systemvergleichs zwischen Anwaltsinkasso und gewerblichem Inkasso wie folgt zu werben:

So profitieren Sie von einem Rechtsanwalt für Inkassorecht

Inkasso-Unternehmen

In der Praxis können Sie Inkassobüros oder Inkasso-Unternehmen mit der Verwaltung der Forderungen sowie Mahnschreiben beauftragen. Ein Inkassobüro kann für Sie lediglich die außergerichtliche Forderung übernehmen.

✗ Nur Verwaltungsarbeit

✗

✗ Keine juristische Beratung zu Inkasso

✗

✗

Inkasso-Anwalt

Als Rechtsanwälte für Inkassorecht gewinnen Sie mit uns erstklassige Experten, die Sie umfassend beraten und durch den gesamten Prozess begleiten können. Die Inkasso-Leistungen gehen weit über die Verwaltungsarbeit hinaus.

✓ Betreuung von Anfang bis Ende

✓

✓ Umfassende, kompetente Beratung zum Inkassorecht

✓ Ist der Schuldner in Zahlungsverzug, trägt er die Anwaltskosten

✓

wie nachstehend wiedergegeben:



Wir übernehmen Ihre Inkasso-Forderung

Behalten Sie unser Angebot der jährlichen Betreuung gegen einen Festbetrag in Aussicht, übernehmen wir erfolgreich die Einhebung unbegrenzter Rechnungsmengen mit unbegrenzter Zahlungshöhe für Sie.

Inkasso-Service

- ✓ Schuldner zahlen dank anwaltlichem Druck die Rechnungen
- ✓ Administration für die Forderungseinholung Ihrer Kunden wird übernommen
- ✓ Vereinfachtes & einfaches System für Inkasso
- ✓ Betreuung durch den gesamten Prozess
- ✓ Für Klein- & mittelständische Unternehmen sowie Einzelunternehmer

[HEUTE VERANSPRECHEN](#)

So profitieren Sie von einem Rechtsanwalt für Inkassorecht

Inkasso-Unternehmen

In der Praxis können Sie Inkassobüros oder Inkasso-Unternehmen mit der Überweisung der Forderungen sowie Mahnwurden beauftragen. Ein Inkassobüro kann für Sie lediglich die außergerichtliche Forderung übernehmen:

- Nur verdinglichter Teil
- Keine anwaltliche Vertretung vor Gericht
- Keine juristische Beratung zu Inkasso
- Unvollständige Prozessbegleitung
- Mehr Kosten durch erneute Beauftragung eines Anwalts bei gerichtlichen Mahnverfahren, Klagenprozess oder Zwangsversteigerung

Inkasso-Anwalt

Als Rechtsanwalt für Inkassorecht gewinnen Sie mit uns zertifizierte Experten, die Sie umfassend beraten und durch den gesamten Prozess begleiten können. Die Inkasso-Leistungen gehen weit über die Mahnwurdenbegleitung hinaus:

- ✓ Betreuung vom Anfang bis Ende
- ✓ Vertretung vor Gericht
- ✓ Umfassende, kompetente Beratung zum Inkassorecht
- ✓ In der Schulden- & Zahlungsverzögerung liegt in der Anwaltskammer
- ✓ Kosten sparen durch Günstigkeitsurteil

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass ein Wettbewerbsverhältnis zu ihm als Rechtsanwalt nicht vorliege, da er seit ca. 2,5 Jahren keine Inkassomandate mehr bearbeite.

Im Übrigen seien die vom Kläger monierten Aussagen auf der - unstreitig - zwischenzeitlich abgeschalteten Internetseite, auf die sich der Klageantrag beziehe, weder irreführend noch pauschal herabsetzend.

Vorsorglich werde Verjährung eingewandt. Der Kläger habe spätestens im Januar 2014 Kenntnis aller anspruchsbegründenden Tatsachen gehabt.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung und die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Nach Durchführung eines Termins der Güteverhandlung und Haupttermins der mündlichen Verhandlung hat das Gericht angeordnet, dass eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen wird.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise unzulässig; soweit die Klage zulässig ist, ist sie nur teilweise, wenn auch überwiegend, begründet.

I.

Die ansonsten zulässige Klage ist teilweise unzulässig.

1. Der auf Unterlassung gerichtete Klageantrag ist entgegen § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO unbestimmt, soweit im Antrag nicht lediglich die konkrete Verletzungsform der Werbedarstellung auf der Internetseite angegeben wird und nicht ausschließlich auf die konkrete Verletzungshandlung auf der Internetseite Bezug genommen wird, sondern einleitend als Darstellung der Verletzungsform auch eine eingeschränkte Wiedergabe der Internetseite erfolgt, bei der durch bildtechnische Einfügung von textverhüllenden Balken Textpassagen der als Screenshot wiedergegebene Internetseite nicht lesbar sind.

a) Der Klageantrag ist durch die Darstellung der vom Kläger bildtechnisch veränderten Internetseite des Beklagten unbestimmt, weil insoweit nicht bestimmbar ist, welche gleichen bzw. gleichartigen Handlungen der Beklagte nach einem antragsgemäß erlassenen Urteil zur Vermeidung einer Urteilsvollstreckung zu unterlassen haben würde.

Der Kläger hat mit der durch die bildtechnische Bearbeitung nicht vollständig wiedergegebenen Internetseite nicht die konkrete Verletzungsform dargestellt und auch nicht statt der konkreten Verletzungsform eine zulässige Verallgemeinerung der Unlauterkeitsmerkmale der konkreten Verletzungsform vorgenommen.

Bei der bildtechnisch bearbeiteten Internetseite handelt es sich nicht um die konkrete Verletzungsform, da dabei die konkrete Verletzungsform, auch im Verhältnis zur konkreten Verletzungshandlung, nur unvollständig wiedergegeben wird. Die konkrete Verletzungshandlung war die Veröffentlichung der Internetseite mit der auf der Seite abge-

bildeten vergleichenden Darstellung war; nach der Auffassung des Klägers, der durch die Angaben zu einem „Vorteile des Inkasso“ auf der Seite bei einer Gesamtbetrachtung eine pauschale Herabsetzung und Verunglimpfung von Inkassounternehmen annimmt, sowieso.

Eine verallgemeinernde Formulierung des Klageantrages liegt durch die vom Kläger vorgenommenen Balkenlöschungen auf der Internetseite - gerade - nicht vor.

b) Durch die inhaltlich nicht bestimmbare Verwendung der bildtechnisch bearbeiteten Internetseite ist aber nicht der gesamte Klageantrag unbestimmt und damit die Klage unzulässig, weil sich aus der weiteren Formulierung des Klageantrages mit Verweis (“wie nachstehend wiedergegeben“) auf die nachfolgende Darstellung der Internetseite, auf der keine bildtechnischen Veränderungen vorgenommen sind, bestimmbar zum Ausdruck gebracht wird, dass sich der Klageantrag auf die konkrete Verletzungshandlung, die tatsächlich veröffentlichte Internetseite, bezieht.

Der Klageantrag ist jedenfalls dahingehend auszulegen, dass die Klage sich richtet gegen die im zweiten Teil des Antrages wiedergegebene konkrete Verletzungsform. Über die Antragsauslegung ist aber nicht der gesamte Klageantrag, so wie er gestellt ist, hinreichend bestimmt und zulässig, da die im Antrag zum einen erfolgte Darstellung einer bildtechnisch bearbeiteten Internetseite des Beklagten und die zum anderen erfolgte Bezugnahme auf die unverändert dargestellte Internetseite als konkrete Verletzungshandlung “ in sich widersprüchlich ist.

2. Der Kläger ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG klagebefugt. Der Kläger ist in der Liste nach § 8b UWG eingetragen. Ihm gehören ausweislich der Mitgliederangaben in der auf der Website des Klägers veröffentlichten Mitgliederliste eine erhebliche Zahl von Unternehmen an, die Inkassodienstleistungen anbieten.

II.

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

1. Da der Kläger im Klageantrag auf die konkrete(n) Verletzungshandlung(en) Bezug nimmt, das Gericht aber nicht sämtliche vom Kläger zur Begründung des Klageantrages angegebenen tatsächlichen Merkmale der Werbedarstellung des Beklagten als Unlauterkeitstatbestände annimmt, erstreckt sich der entsprechend dem Klageantrag

ebenfalls mit der Bezugnahme auf die konkrete Handlung des Beklagten erfolgte Urteilsausspruch - nur - auf die nachstehend angegebenen Verletzungstatbestände, deren Wiederholung in gleicher oder gleichartiger Weise zu unterlassen ist.

2. Der Kläger kann, wie durch dieses Urteil ausgesprochen, vom Beklagten nach § 8 Abs. 1 Satz i.V.m. § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 UWG Unterlassung, wie nachstehend unter b) wiedergegeben, wegen Wiederholungsgefahr verlangen, ansonsten, wie nachstehend unter c) wiedergegeben, nicht.

a) Zwischen den Mitgliedsunternehmen des Klägers und dem Beklagten besteht ein konkretes Wettbewerbsverhältnis im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 2 und § 2 Nr. 4 UWG.

Das Wettbewerbsverhältnis besteht aufgrund des Umstandes, dass zu der derzeit ausgeübten anwaltlichen Tätigkeit des Beklagten auch die Geltendmachung von Zahlungsforderungen seiner Mandanten gehört. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein konkretes Wettbewerbsverhältnis auch dann vorliegt, wenn ein Rechtsanwalt derzeit keine Mandate bearbeitet und annimmt, bei denen er für seine Mandanten Zahlungsforderungen gegen Schuldner des Mandanten geltend macht, sondern etwa nur kautelarjuristisch tätig ist. Ein solcher Umstand ist hier aber sowieso nicht gegeben. Die vom Beklagten derzeit bearbeiteten Mandate im Bank- und Kapitalrecht, im Versicherungsrecht und Versicherungsvertriebsrecht sowie - gerade - im Verkehrsunfallrecht bedingen bzw. beinhalten auch ein anwaltliches Tätigwerden zur Geltendmachung von Zahlungsforderungen des Mandanten.

Es ist unerheblich, ob der Beklagte die anwaltliche Tätigkeit zur Geltendmachung von Mandantenforderungen nicht als „Inkasso“ bezeichnen möchte bzw. eine Differenzierung zu „Inkassomandaten“ vornehmen möchte, wobei offen ist, was der Beklagte unter „Inkassomandate“ versteht und inwieweit ein Unterschied von „Inkassomandaten“ zu anderen Mandaten, bei denen zur anwaltlichen Tätigkeit die Geltendmachung von Zahlungsforderungen des Mandanten gehört, liegen soll. Jedenfalls handelt es sich bei der vom Beklagten angebotenen Dienstleistung, für seine Mandanten Zahlungsforderungen geltend zu machen, um die gleiche Dienstleistung, die Inkassounternehmen anbieten. Forderungsgeltendmachung und Forderungseinzahlung ist begrifflich das Gleiche.

b) Die Werbeaussagen auf der in dem Klageantrag wiedergegebene Internetseite des Beklagten waren nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 UWG wie folgt und aus nachstehenden Gründen wettbewerbsrechtlich unlauter, wodurch jeweils eine Wiederho-

lungsgefahr nach § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG begründet worden ist.

aa) Die Angabe der in der vergleichenden Darstellung der Tätigkeit eines „Inkasso-Unternehmens“ und eines „Inkasso-Anwalts“ dem Inkasso-Unternehmen zugeordneten Merkmale „Nur Verwaltungsarbeit“ und „Keine juristische Beratung zu Inkasso“ war jeweils nach § 5 Abs. 1 UWG irreführend, da inhaltlich unzutreffend. Zu der im Gesetz in § 2 Abs. 2 S. 1 RDG definierten, von einem Inkasso-Unternehmen angebotenen Inkassodienstleistung gehört nach der gesetzlichen Definition die Forderungseinziehung, „einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung“, damit die juristische Beratung und nicht nur eine Verwaltungsarbeit.

bb) Die in der Darstellung dem Inkasso-Anwalt zugeordnete Angabe des Merkmals „Betreuung von Anfang bis Ende“ ist nach § 5 Abs. 1 UWG irreführend, nämlich zur Irreführung geeignet.

Die Angabe ist zwar bezogen auf die Tätigkeit eines Rechtsanwalts zutreffend, da dieser die Forderungseinziehung bis zum „Ende“ betreuen kann, also gegebenenfalls bis zum Ende eines Prozesses des Mandanten bzw. der Vollstreckung eines Urteils oder sonstigen Vollstreckungstitels. Diese Angabe ist aber geeignet, den Leser der vergleichenden Werbedarstellung des Beklagten dahingehend zu täuschen, dass dieser annimmt, dass ein Inkassounternehmen den ihm erteilten Inkassoauftrag nicht bis zum „Ende“ betreuen könnte, also etwa in denjenigen Fällen, in dem es nicht zu einem Gerichtsprozess, etwa mit einem dann bestehenden Anwaltszwang, kommt.

Die in der Gegenüberstellung der Werbeaussage lediglich beim Inkassooanwalt gemachte Angabe „Betreuung von Anfang bis Ende“ ist geeignet, dass der Leser der Internetseite erkennt, dass ein Inkassounternehmen die ihm erteilten Aufträge ebenfalls bis zum „Ende“ führen kann, wenn der Zahlungsschuldner des Auftraggebers auf die Aufforderung durch das Inkassounternehmen oder etwa nach Führung eines vom Inkassounternehmen begleiteten gerichtlichen Mahnverfahren oder in einer vom Inkassounternehmen begleiteten Vollstreckung eines Vollstreckungstitels, etwa eines Vollstreckungsbescheides, zahlt.

cc) Ebenso ist das dem Inkasso-Anwalt zugeordnete Merkmal „Umfassende, kompetente Beratung zum Inkassorecht“ nach § 5 Abs. 1 UWG irreführend, da zur Irreführung geeignet.

Für sich genommen, bezogen auf die anwaltliche Tätigkeit, ist die Angabe zwar zutreffend. Weil diese Angabe aber in der gegenüberstellenden Darstellung der Tätigkeit ei-

nes Inkassounternehmens und eines Inkassoanwalts lediglich beim Inkassoanwalt gemacht ist, ist diese Angabe geeignet, dass der Leser der Internetseite unzutreffend annimmt, dass diese Angabe nur auf den Anwalt zutreffen würde, nicht auch auf das Inkassounternehmen. Diese Annahme wäre unrichtig, da die von einem Inkassounternehmen durchgeführte Beratung zum Inkassorecht, die nach der gesetzlichen Definition zu der von ihm dem Unternehmen angebotenen Inkassodienstleistung gehört, nicht auf einem niedrigeren Qualitätsniveau als die durch einen Rechtsanwalt erbrachte Rechtsberatung durchgeführt wird.

dd) Aus demselben Grund ist auch die dem Inkassoanwalt zugeordnete Angabe: „Ist der Schuldner in Zahlungsverzug, trägt er die Anwaltskosten“, nach § 5 Abs. 1 UWG irreführend.

Die Angabe ist zwar bezogen auf die anwaltliche Tätigkeit zutreffend (vorausgesetzt, der Schuldner ist zahlungsfähig), sie ist aber zur Irreführung geeignet, weil der Leser der Werbung annehmen kann, dass der sich in Zahlungsverzug befindende Schuldner nur dann die Kosten auf Forderungseinziehung trägt, wenn ein Anwalt beauftragt worden ist, und somit verkennen würde, dass sich ein in Zahlungsverzug befindender Schuldner auch im Fall der Beauftragung eines Inkassounternehmens als Verzugschaden die hierfür anfallenden Kosten zu tragen hat.

c) Die Klage ist unbegründet, soweit der Kläger mit der Klage die Unterlassung der in der im Klageantrag wiedergegebenen konkreten Verletzungsform erfolgten Werbung wegen einer pauschalen Herabsetzung bzw. Verunglimpfung von Inkassounternehmen nach § 4 Nr. 1 UWG verlangt.

Die Werbeaussagen auf der Internetseite stellen weder nach dem Inhalt der einzelnen Aussagen noch nach dem Gesamteindruck der Darstellung auf der Internetseite eine pauschale Herabsetzung bzw. Verunglimpfung von Inkassounternehmen bzw. der Tätigkeit von Inkassounternehmen dar. Es liegt hier keine pauschale Herabsetzung bzw. Verunglimpfung vor, da die auf der Internetseite des Beklagten wiedergegebenen Aussagen, auch in einer Gesamtbetrachtung, nicht in unangemessener Weise abfällig, abwertend oder unsachlich sind. Nur in einem solchen Fall ist eine pauschale Herabsetzung bzw. Verunglimpfung nach § 4 Nr. 1 UWG unlauter (vgl. Rechtsprechungsnachweise bei Köhler/Feddersen, UWG, 43. Auflage, § 4 Rn. 1.20).

Bei der Angabe in der Überschrift der vergleichenden Darstellung auf der Internetseite des Beklagten: „LEICHTIGKEIT STATT LEIDEN“, handelt es sich noch nicht um eine derart unangemessene abfällige, abwertende oder unsachliche Bewertung der Tätigkeit

von Inkassounternehmen, wobei der Leser der Werbung sowieso nicht annimmt, dass durch den in der Überschrift der vergleichenden Darstellung verwendete Begriff „Leichtigkeit“ dem Inkasso-Anwalt in Abgrenzung zu einem „Leiden“ bei der Beauftragung eines Inkasso-Unternehmens zugeordnet ist. Der Leser geht bei einer Gesamtbetrachtung der beiden im textlichen Zusammenhang abgebildeten Überschriften („LEICHTIGKEIT STATT LEIDEN“ und „So profitieren Sie von einem Rechtsanwalt für Inkassorecht“) davon aus, dass sich der Begriff „Leiden“ auf die Situation des Gläubigers im Hinblick auf dessen bislang nicht befriedigte Forderung bezieht. Dass sich der Begriff der „Leichtigkeit“ dann in der Werbedarstellung anscheinend allein auf die Betreuung durch einen Inkasso-Anwalt beziehen soll, wertet zwar mittelbar, im Vergleich, die Tätigkeit eines Inkassounternehmens ab, jedoch als Werbeaussage nicht in unangemessener Weise i.S.v. § 4 Nr. 1 UWG.

Der Umstand, dass in der vergleichenden Darstellung auf der Internetseite aus Sicht des Lesers bzw. des potentiellen Auftraggebers die anwaltliche Tätigkeit für einen Auftraggeber im Verhältnis zur Tätigkeit eines Inkassounternehmens als vorteilhafter, umfassender und qualitativ besser dargestellt wurde, war wettbewerbsrechtlich unlauter, soweit damit irreführende Angaben nach § 5 Abs. 1 UWG gemacht wurden. Eine wettbewerbsrechtliche Unlauterkeit nach § 5 UWG erfüllt aber noch nicht den Tatbestand des § 4 Nr. 1 UWG.

d) Die bestehende Klageforderung ist nicht nach § 11 Abs. 1 UWG verjährt, da durch die Klageerhebung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1. BGB die Verjährung rechtzeitig gehemmt worden ist. Die Verjährungsfrist begann erst nach Abschaltung der klagegegenständlichen Internetseite des Beklagten zu laufen. Die Abschaltung erfolgte erst nach der im Monat Oktober 2024 ausgesprochenen Abmahnung.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich bei Berücksichtigung des jeweiligen wertmäßigen Unterliegens bzw. Obsiegens der Parteien nach § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Jolas
Vorsitzender Richter am
Landgericht

